

# RS OGH 1994/4/26 10ObS83/94, 10ObS188/02y, 10ObS105/07z, 10ObS42/08m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1994

## Norm

ASVG §86 Abs4

ASVG §363

## Rechtssatz

Unter Unfallsanzeigen im Sinne des § 86 Abs 4 sind nicht nur die Unfallsanzeigen nach § 363 Abs 1 ASVG, sondern alle Mitteilungen zu verstehen, die den Unfallsversicherungsträger in die Lage versetzen, ein Feststellungsverfahren einzuleiten.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 83/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1994 10 ObS 83/94

- 10 ObS 188/02y

Entscheidungstext OGH 01.07.2003 10 ObS 188/02y

Beisatz: Um eine Mitteilung über ein Unfallgeschehen an den Versicherungsträger als Unfallanzeige ansehen zu können, muss im Hinblick auf diesen Zweck zumindest aus den Umständen hervorgehen, dass damit der Unfall gemeldet werden soll. Hingegen kann dies nicht angenommen werden, wenn bei einem Routinebesuch von Außendienstmitarbeitern beim Dienstgeber des Versicherten dessen Unfall bloß zur Sprache kommt. (T1)

- 10 ObS 105/07z

Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 ObS 105/07z

Beisatz: Hier: Unfallmeldung eines Landeskrankenhauses, aus der die Personaldaten des Patienten, sein Unternehmen, sein Kranken- und sein Unfallversicherungsträger sowie Zeit, Ort und Hergang des als Arbeitsunfall bezeichneten Unfalls, die diagnostizierten Folgen und die vorgesehene Behandlung hervorgeht. (T2)

- 10 ObS 42/08m

Entscheidungstext OGH 06.05.2008 10 ObS 42/08m

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0083727

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)